

Feuerwehr- und Heimatverein Plötzin e.V.

Vereinsatzung Stand 11.07.2007

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Feuerwehr- und Heimatverein Plötzin e.V.". Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Plötzin.

§2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Arbeit und der Erhaltung der Freiwilligen Feuerwehr Plötzin und ihrer Jugendfeuerwehr.

Der Erhaltung des Brauchtums im Ortsteil Plötzin der Stadt Werder. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung bei Beschaffung von Übungs-, Ausbildungs-, und Ausstattungsgegenständen die nicht vom Träger des Brandschutzes beschafft werden.
- Öffentlichkeitsarbeit und vorbeugender Brandschutz
- Unterstützung der Jugendfeuerwehr bei Ausrüstung, Ausbildung, Zeltlagern und Bildungsreisen
- Förderung des Heimatgedankens und der Erhaltung des Brauchtums in der Dorfgemeinschaft
- Unterstützung der Jugend- und Seniorenarbeit und des Sportes in der Dorfgemeinschaft
- Traditionspflege durchführen von Chroniken und Erhaltung kulturhistorischer Güter der ehemaligen Gemeinde Plötzin sowie der Freiwilligen Feuerwehr
- Vergabe von Forschungsaufträgen zur Geschichte der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr Plötzin

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsmittel setzen sich aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen zusammen.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2001.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung der Mitgliedskarte.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
4. Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der genannten Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Kassenverwalterin/-verwalter
- d) der/dem Schriftführerin/-führer
- e) einer/einem Beisitzerin/Beisitzer
- f) einer/einem 2. Beisitzerin/Beisitzer

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins durch zwei Mitglieder des Vorstands
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitglieder- und sonstiger Versammlungen
- c) Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung der Ausgaben und Einnahmen des Vereins

3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

4. Dem Vorstand gehört mindestens ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Plötzin an.

5. Der Vorstand erarbeitet zur ersten ordentlichen Hauptversammlung eine Kassen- und ein Geschäftsordnung.

§8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich zum Ende des ersten Quartals einzuberufen. Die Einladung, einschließlich der vorläufigen Tagesordnung, ist mindestens drei Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen. Bis eine Woche vor dem Versammlungstermin hat der Vorstand durch Mitglieder schriftlich eingebrachte Änderungen zur Tagesordnung und Beschlussvorlagen in die Tagesordnung aufzunehmen. Entscheidungen und Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Der Vorstand wird in geheimer Wahl im Block gewählt. In den Vorstand gilt das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr gewählt, welches in der geheimen Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

Alle natürlichen Personen ab dem 18. Lebensjahr haben Stimmrecht und sind wählbar. Vertreter juristischer Personen können an Abstimmungen jeweils mit einer Stimme teilnehmen.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu beinhalten:

1. Rechenschaftsbericht
2. Bericht des Kassenverwalters
3. Festlegung bzw. Bestätigung der Jahresbeiträge

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, die gefassten Entscheidungen und Beschlüsse sind darin schriftlich festzuhalten.

Das Protokoll ist durch ein Mitglied des Vorstandes und ein vorher festzulegendes Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

§9

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied des Vereins unterliegt der Beitragspflicht. Die Höhe des Beitrages wird in der Beitrags- und Kassenordnung festgelegt. In der Beitrags- und Kassenordnung ist der Zeitpunkt und die Art und Weise der Beitragszahlung festzulegen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung und Liquidation des Vereins" stehen.
2. Der Verein ist beschlussfähig, wenn 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins, sowie keine Verpflichtungen mehr aus der Vereinstätigkeit bestehen, dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, jedoch zweckgebunden zugunsten der Förderschule für Körperbehinderte in Glindow, Luise-Jahn-Str. 6, 14542 Glindow bzw. deren Nachfolgeeinrichtung, ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 61 der AO, zu.

Feuerwehrverein Plötzin e. V. Satzungsänderung

Neufassung § 10, Absatz 3

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins, soweit keine Verpflichtungen mehr aus der Vereinstätigkeit bestehen, dem Landkreis Potsdam Mittelmark, jedoch zweckgebunden zugunsten der Förderschule für Körperbehinderte in Glindow, Luise-Jahn-Straße 6, 14542 Glindow bzw. deren Nachfolgeeinrichtung, ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 61 der AO zu.

Neufassung § 2 - Vereinszweck:

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Arbeit und der Erhaltung der Freiwilligen Feuerwehr Plötzin und ihrer Jugendfeuerwehr und der Erhaltung des Brauchtums in der ehemaligen Gemeinde Plötzin.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung der Beschaffung von Übungs-, Ausbildungs- und Ausstattungsgegenständen die nicht vom Träger des Brandschutzes beschafft werden,
- Öffentlichkeitsarbeit und vorbeugender Brandschutz,
- Unterstützung der Jugendfeuerwehr bei Ausrüstung, Ausbildung, Zeltlagern und Bildungsreisen,
- Förderung des Heimatgedankens und der Erhaltung des Brauchtums in der Dorfgemeinschaft,
- Unterstützung der Jugend- und Seniorenarbeit und des Sportes in der Dorfgemeinschaft,
- Traditionspflege durch Führung von Chroniken und Erhaltung kulturhistorischer Güter des Ortsteiles Plötzin, Stadt Werder und der FFW,
- Vergabe von Forschungsaufträgen zur Geschichte der Stadt Werder, Ortsteil Plötzin und der FFW

Neufassung § 7 Absatz 3 – Der Vorstand:

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.